

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16

n der Strafsache

gegen

Zeiki Eroglu

wird zu dem im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Beschlusses des BGH vom 06. Mai 2014 – 3 StR 265/13 (SAO III.6.1-Bl. 174-184) folgende Erklärung nach § 257 StPO abgegeben:

Der Bundesgerichtshof prüft in dem eingeführten Beschluss das Vorliegen völkerrechtlicher Rechtfertigungsgründe und verneint diese, sowohl als formalen als auch materiellen Gründen.

Die Prüfung weiterer Rechtfertigungsgründe, insbesondere solche auf ein Notwehr- bzw. Notstandsrecht aus §§ 32 und 34 StGB ggf i.V. mit dem Widerstandsrecht, erfolgt in dem Beschluss hingegen nicht.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht auszuschließen ist, dass eine Prüfung derartiger Rechtfertigungsgründe durch das Revisionsgericht nur deshalb nicht erfolgt sind, weil die dem Revisionsurteil damals zu Grunde liegenden Feststellungen des hiesigen Staatsschutzsenates in dem Verfahren gegen Ali Ihsan Kitay nicht zu einer solchen Prüfung anderer Rechtfertigungsgründe gedrängt haben.

Denn das damalige Urteil gegen Ali Ihsan Kitay enthielt hinsichtlich des Vorgehens des türkischen Staates gegenüber KurdInnen lediglich folgende Feststellungen.

1.

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 11.04.2017

Zunächst detailliertere Feststellungen zu Einschränkungen beim Gebrauch der kurdischen Sprache

2.

Detailliertere Feststellungen zur Verfolgung kurdischer PolitikerInnen und Politikern sowie politischen Parteien, wobei dabei genauer auf die Verbote der verschiedenen Parteien eingegangen sowie darüber hinaus folgendes festgestellt wurde:

„Die jeweiligen nationalen oder regionalen Vorsitzenden dieser Parteien, ihre Funktionäre, Mitglieder und Sympathisanten waren vielfältigen Repressalien ausgesetzt. Dabei kam es unter dem Vorwurf des „Separatismus“ oder der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der PKK, des KONGRA Gel, der KKK oder der KCK zu Bedrohungen, Festnahmen, Misshandlungen sowie Inhaftierungen durch türkische Sicherheitskräfte und auch Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. In diesem Zusammenhang stellte der EGMR mit Urteil vom 17. Juli 2001 beispielsweise die Konventionswidrigkeit der Verurteilungen von Leyla Zana und drei weiteren kurdischen Abgeordneten wegen zahlreicher Verletzungen von Art. 6 EMRK fest und verurteilte die Türkei zur Zahlung von 25.000 Euro an jeden Beschwerdeführer.

Im Jahre 2007 wurden 50 DTP-Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Partei, wegen pro-kurdischer Aktivitäten verhaftet und einige von ihnen verurteilt. Im Jahre 2008 durchsuchte die Polizei dutzende DTP-Büros, vor allem im Südosten des Landes, und nahm hunderte DTP-Funktionäre und -Mitglieder fest.

Hunderte Strafverfahren und Untersuchungen der Staatsanwaltschaft wurden eröffnet, Gendarmerie und Polizei schikanierten DTP-Mitglieder regelmäßig mittels verbaler Drohungen, Verhaftungen auf Kundgebungen und Festnahmen an Checkpoints. Auch Dorfbewohner, die im Verdacht standen, mit der DTP zu sympathisieren, wurden von Sicherheitskräften regelmäßig schikaniert. Obwohl die meisten Festgenommenen nach kurzer Zeit wieder freigelassen wurden, kam es in vielen Fällen zu Gerichtsverfahren, üblicherweise wegen Unterstützung einer illegalen Organisation oder Anstiftung zum Separatismus. Gegen den DTP-Bürgermeister von Diyarbakir, Osman Baydemir, wurden 2007 15 Strafverfahren und 2008 vier Strafverfahren eröffnet, wodurch die Zahl der Verfahren gegen ihn auf 24 erhöht wurde. Darunter waren u.a. zwei Verfahren mit Strafandrohungen von fünf und viereinhalb Jahren, weil er die PKK als „bewaffnete kurdische Opposition“ bezeichnet hatte. Die DTP-Bürgermeisterin von Van, Gülcihan Simsek, wurde 2007 zu einem Jahr Haftstrafe verurteilt, weil sie für Öcalan eine ehrenvolle Anrede verwendete. Bei Demonstrationen für ein kurdisches Selbstbestimmungsrecht ging und geht der türkische Staat häufig“

3.

Unter dem Punkt „Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK“ wurde folgendes festgestellt:

„Der türkische Staat führte die Auseinandersetzung mit der PKK mit großer Härte. So setzte die türkische Armee bei Kämpfen mit der PKK-Guerilla in den 90-er Jahren chemische Kampfmittel ein und tötete damit Kämpfer der PKK. Am 11. Mai 1999 wurden PKK-Kämpfer, die sich vor der türkischen Armee in eine Gebirgshöhle geflüchtet hatten und sich nicht ergeben wollten, durch den Einsatz von CS-Gas getötet. Zum tödlichen Einsatz von CS-Gas kam es auch am 09. September 2009, am 31. Juli 2011 und am 22. Oktober 2011.

In den 90-er Jahren wurden ca. 3200 kurdische Dörfer und Weiler samt dem landwirtschaftlichen Inventar zerstört, um der PKK Rückzugsmöglichkeiten und logistische Unterstützung durch die Zivilbevölkerung zu verwehren. Die Zivilbevölkerung wurde zwangsumgesiedelt. Zahlreiche landwirtschaftliche Flächen lagen deshalb brach.

Nach der Ankündigung der PKK Ende der 90-er Jahre, den bewaffneten Kampf einzustellen, ging diese Praxis zurück. 2004 wurde ein Gesetz verabschiedet das eine finanzielle Entschädigung für die von Zwangsumsiedlungen Betroffenen vorsieht Die Entschädigungssummen werden aber allgemein als zu gering empfunden. Mitte der 90-er Jahre gab es zahlreiche Fälle des sog. „Verschwindenlassens“, d.h. Personen wurden unter dem Vorwurf festgenommen, Mitglieder oder Unterstützer der PKK zu sein und verschwanden später spurlos, ohne zuvor die Freiheit erlangt zu haben. Im selben Zeitraum kam es auch immer wieder zu extralegalen Hinrichtungen vermeintlicher PKK-Sympathisanten.

Auch im Zeitraum von Januar 2004 bis Dezember 2011 wurde in der Türkei staatlicherseits systematisch gefoltert, d.h., dass trotz des Verbots von Folter und Misshandlung die Vorgesetzten derartige Aktionen duldeten, trotz einer Vielzahl von Beschwerden nichts in Richtung Bestrafung unternahmen und eine Wiederholung nicht verhinderten. In der Türkei herrschte eine weitgehende Straflosigkeit der Folter. Zu den Folterpraktiken gehörten Misshandlungen durch Schläge und Prügel auf die Fußsohlen, das Aufhängen an den Armen, Elektroschocks, Hochdruckwasserstrahl, Scheinhinrichtungen, erzwungene Nacktheit sexuelle Belästigungen, Quetschung von Geschlechtsorganen, Drohung mit Vergewaltigung und Nahrungs- sowie Schlafentzug. Die Folterungen ereigneten sich sowohl auf den Polizeistationen als auch in Polizeipräsidien in den sog. Abteilungen für die Bekämpfung des Terrors als auch auf Gendarmeriewachen sowie an nicht registrierten Orten. Es war gängige Praxis, die Ingewahrsamnahme von Personen offiziell nicht zu registrieren oder die Registrierung erst später vorzunehmen, so dass der vorherige Verbleib bis zum Zeitpunkt der Registrierung nicht nachvollzogen werden konnte. Von Folterungen und Misshandlungen in der Türkei waren signifikant Angehörige der kurdischen Volksgruppe betroffen, insbesondere wenn sie von der Polizei, der Gendarmerie oder deren Geheimdienst JITEM als Angehörige oder Sympathisanten der PKK, kurdischer Parteien oder Organisationen angesehen wurden. Letzteres galt in besonderem Maße, seit die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen PKK und dem türkischen Staat wieder zunahmen.

4.

Darüber hinaus erfolgten keinerlei Feststellungen zum Verhalten der türkischen Seite, insbesondere der Sicherheitskräfte in dem Konflikt.

Die Prüfung, inwieweit es sich vorliegend um einen sog. dauerhaften Angriff handelt, und diesbezüglich die Frage, vor welchem historischen Hintergrund das heutige Handeln der türkischen Sicherheitskräfte allgemein, aber vor welchem Erfahrungshintergrund insbesondere die kurdische Bevölkerung, aber auch die PKK und die Guerilla das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte betrachtet, ist anhand dieser Feststellungen weder möglich noch musste sich dem BGH bei derart pauschalen Feststellung weder die Prüfung eines dauerhaften Angriffs noch der jederzeitigen Gefahr erneuter Übergriffe aufdrängen.

Um deutlich zu machen, was die Verteidigung damit meint, soll hier exemplarisch detaillierter auf das eingegangen werden und unter Beweis gestellt werden, was der Senat als zahlreiche Fälle des sog. „Verschwindenlassens“ abstrakt in einem Satz bezeichnet.

Der tiefe Staat war nach allgemeinen Schätzungen für ca. 5000 Morde an hauptsächlich kurdischen Oppositionellen, das Verschwindenlassen von rund 1500 Personen sowie Folter, Vergewaltigungen und unzählige weitere Grausamkeiten verantwortlich – und führte einen „schmutzigen Krieg“ in den kurdischen Provinzen der Türkei.

Mehrere ehemalige Agenten des Geheimdienstes JITEM (Sondereinheit der Gendarmerie) bestätigen diese Tatsache und beschreiben die Praktiken der vom tiefen Staat aufgestellten Todesschwadronen, die hauptsächlich linke türkische Oppositionelle und kurdische AktivistInnen extralegal hinrichteten, im Detail.

Ein Beispiel dafür ist ein Interview mit einem der Täter das im April 2009 in der Zeitung Sabah unter dem Titel „Das geistige Kind der Kommandanten sprach“ erschien.

Das Interview wird anbei auf Türkisch eingereicht und beantragt,

es übersetzen zu lassen und anschließend im Wege der Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

Interviewt wurde Yildirim Beğler, ein Turkmene aus Kerkuk, der 1995 aus dem Nordirak in die Türkei mit dem Hubschrauber von General Hasan Kundakçı persönlich eingeflogen worden war. Er übersetzte 14 Jahre lang für den Generalstab. In diesen Jahren nahm er an hunderten Sitzungen teil. Yildirim Beğler, der von den in der Region Dienst tuenden Kommandanten als „mein geistiges Kind“ angesprochen wurde, ist Zeuge von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Er teilt in dem Interview u.a. Folgendes mit:

„Was war genau Ihre Aufgabe?“

An unserer Tür stand 48 an der anderen 47. Das waren die Türen.

Was machten Sie an der Tür?

Wir hatten eine Liste. Wir sagten zu ihr „schwarze Liste“. Ich zeige hier eine Fotografie. (Y. B. zeigt eine Fotografie. Auf dem Tisch vor Beğler liegt ein Block auf dem „Schwarze Liste“ steht.)

Was war diese schwarze Liste?

Es waren 2 Personen dafür verantwortlich diese Liste zu schreiben. Levent Göktaş und Engin Alan. Haben sie geschrieben wer ihnen in den Sinn kam?

Unserer Meinung nach haben alle, die auf der Liste standen, die PKK unterstützt. Und sie sollten bestraft werden!

Wer stand auf der Liste?

Etwa 300 PKKler.

Was habt ihr mit den Männern gemacht, die ihr mitgenommen habt?

Es gab bei unserer Kompanie ein Häuschen. Das war das Generatorenhaus. Wir brachten sie dorthin.

Wie viele brachten Sie dorthin, 200, 300?

Mehr.

Gab es Menschen, die ihr übergeben habt, die zurückkehrten?

Alle wurden getötet. Nur Adil Çetuk blieb frei.

Wurden die Personen die auf der Schwarzen Liste standen und umgebracht worden sind in Brunnen-schächte geworfen?

Bei uns gab es keine Brunnen!

Welche Methode haben Sie angewandt?

Bei uns gab es keine Brunnen! Wir waren professionell! (Lacht) Wir waren professionell. Diese Brunnen waren was für Anfänger. Es gibt andere JIT Mitglieder oder Reumütige (Exguerillas) die so etwas machen. Das ist nicht die Arbeitsweise der MAK.

Die Anderen brachten sie um und warfen sie wie die Idioten an den Straßenrand oder in Brunnen. Aber bei uns gibt es sowas nicht. Unsere Arbeit ist professionell.

Um was für eine Professionalität handelt es sich?

Bei uns gab es einen Kesselraum.

Wo war dieser Kesselraum?

Ebenfalls auf dem Gelände der Kompanie. Im Heizungsraum. Da gab es unseren Kessel. Wenn du da jemanden reinwirfst, was passiert dann? Es bleibt Asche zurück. Ich kenne den Ort der Asche. Wir kennen ihn. Sonst kennt ihn keiner!

Wie war der Name ihrer Kompanie?

Es war die 2. Grenzkompanie der Gendarmerie. Es gab einen Oberleutnant und einen Kompaniehauptmann. Wir waren auch Teil der Kompanie. Die Kompanie hatte ihren eigenen Kommandanten. Wir waren in einem anderen Gebäude untergebracht.

War Ihre Professionalität nur auf den Kessel beschränkt?

Nein nicht nur der Kessel. Wir machten alles gut.

Zum Beispiel?

Von den Bergen sind einmal zwei PKKler runtergekommen und haben sich einem Dorfschützerführer ergeben. Der Dorfschützerführer gibt die Information an die PKK weiter „Holt Eure beiden Pakete um 9.00 ab.“

Wir haben das abgehört. Um halb neun kam eine Einheit mit PKK Uniformen und ARGK Fahnen, die Kurdisch sprach in das Dorf. Unter Ihnen hatten wir zwei, drei Reumütige.

Wer war das?

Die Spezialeinheit! Also wir. Ich war auch dabei. Wir gingen zum Agha und sagten wir seien gekommen um die Pakete abzuholen. Er schaute auf die Uhr: „Ich seid früh dran?“ „Das Wetter war schön, wir sind schnell abgestiegen“, sagten wir. Wir nahmen die beiden Terroristen. Den Agha auch. Als wir ihn ins Auto warfen, verstand er, dass wir der Staat sind. Wir zogen uns zurück. Danach kam die Kommandoeinheit und umzingelt das Dorf. Um 9 kam das eigentliche PKK Team ins Dorf. Zack! Die Kommandos kämpften mit der PKK. Während der Kampf lief, kam der Befehl: „Nehmt den Agha nicht mit, erschießt ihn und werft ihn dorthin!“

Von wem kam der Befehl?

Der Befehl kam von einem General. Danach entfernten wir uns von der Brigade. Danach wurde eine Version an die Öffentlichkeit gegeben. In den Nachrichten kam: „Die PKK greift ein Dorfschützerdorf an und bringt Dorfschützer und Dorfschützerführer um.“

Haben Sie auch gefoltert?

Folter war eine ganz normale Sache. Meine Aufgabe war die Übersetzung. Ich war dabei. Die Menschen werden gefoltert. Ich übersetze die Worte, die aus ihrem Mund kommen. Die Folter lief vor meinen Augen ab. Generell waren die Morde unbekannter Täter Folge der Folter. Die Mehrheit starb während der Folter. Es wurden Sachen gemacht, deren Spuren im Leben nicht weg gehen. Wenn es in einem Monat im Krankenhaus nicht weggeht, geht es auch in einem Jahr nicht weg. Wie bringst du so jemanden vor den Staatsanwalt? Was sagt der Staatsanwalt dann zu dir? Geh und versteck ihn, Mann ich habe ihn nicht gesehen, sag-

te der Staatsanwalt. Wenn wir verurteilt werden, dann müssen auch die Staatsanwälte dieser Zeit verurteilt werden.

Also haben die Staatsanwälte ihre Augen vor der Folter verschlossen?

Das kam häufig vor. Sie kamen und saßen mit uns zusammen. Sie sagten „Ich sehe euch nicht.“ Ich habe dem Staatsanwalt erzählt, wir haben dies und jenes getan. Sie sagten „Schweig, das soll hier bleiben, ich habe nichts gehört.“ Wir waren schon müde vom Foltern. In späterer Zeit stellten Sie uns Sie uns Spritzen zur Verfügung. Wir stachen sie den Opfern in die Adern. Danach sprach der Mann. Wir haben angefangen diese Spritzen an dauernd zu benutzen. Du hast dem Mann eine Spritze gegeben und er hat wie eine Nachtigall gesungen. (Lacht) Das hat mich sehr verwundert. Es war eine Wunderspritze. Wir haben ihm die Spritze gegeben und der Mann hat uns sogar seine Kindheit erzählt. Aber wann die Spritze zu geben ist, und in welcher Dosis, das wusste niemand. Wenn ein Spezialarzt oder Ähnliches dagewesen wäre, hätte er die Spritze gegeben. Aber das war nicht der Fall, der gerade da war setzte die Spritze.

Sind viele an diesen Spritzen gestorben?

Das kam vor. Wenn die max. Dosis überschritten war, dann starben sie nach 5 bis 10 Minuten. Diese Toten wurden dann auch aus Hubschraubern geworfen. Soweit ich weiß benutzen die Spezialeinheiten und der MIT diese Spritzen noch immer. Das ist das System. Jetzt gibt es keine Folter mehr!

Sie haben das im Namen der Nation oder des Vaterlands getan?

Natürlich für das Vaterland! Das waren Verräter. Zu der Zeit war das so. Wir waren alle gleichermaßen dieser Ansicht.

Sie sagten, sie hätten die Toten aus Hubschraubern geworfen. Wie wurde das gemacht?

Es gab zwei Piloten. Einer war zu dieser Zeit Hauptmann, einer Oberleutnant. Wir haben sie für alle schmutzigen Aufgaben gerufen. Das waren Spezialpiloten. Sie haben eine frühe Förderung erhalten. Jeder kennt diese Piloten. Wohin sie die Leichen geworfen haben, weiß ich ebenfalls“

Aus der Beweisaufnahme ergibt sich, dass es nicht etwa ab und zu Fälle extralegalen Hinrichtungen gegeben hat, sondern das dies in einer systematischen geplanten Form erfolgt ist.

Dies ist wesentlich, umso mehr, da es sich um eine Praxis handelt, die bis zum heutigen Tag Auswirkungen hat.

Zum einen ist den jährlichen Berichten des IHD zu entnehmen , dass es bis 2014 auch weiterhin zu zahlreichen Fällen extralegalen Hinrichtungen gekommen ist (diesbezüglich werden besondere Anträge gestellt werden).

Zudem zeigt das Vorgehen der Sicherheitskräfte seit 2015 im Rahmen monatelanger Ausgangssperren in Städten und Dörfern des Südostens der Türkei , dass diese Methoden massenhafter extralegalen Hinrichtungen und des Verschwindenlassens nicht etwa der Vergangenheit angehören, sondern in noch viel systematischerer Art und Weise durchgeführt werden und sie, wie die betroffene Bevölkerung immer wieder berichtet, teilweise von denselben Kräften begangen werden wie in den 90iger Jahren.

Zu der Systematik dieser Ausgangssperren gehört, dass ganze oder Teile von Städten nahezu komplett durch den Beschuss schwererer Artillerie sowie Panzern zerstört wird, anschließend die Sicherheitskräfte die sich dennoch in den Städten aufhaltenen Menschen tötet, die Ausgangssperre danach weiterhin aufrecht erhalten wird, so dass niemand die Gegenden betreten kann und dann der Schutt der zerstörten Häuser mit den Leichenteilen und Knochen der Getöteten mit schwerem Gerät auf Müllkippen ausserhalb der Städte, oft auch in Flüssen entsorgt werden. Angehörige, die nach den Leichen Ihrer Angehörigen suchen wollen, wird das Betreten der Müllkippen bzw. Müllabladepplätze an den Flüssen untersagt.

Britta Eder

Rechtsanwältin